

Jugendhilfeausschuss

Stellungnahme zum Antrag des Stadtjugendringes vom 19.05.2014 bezüglich der Anerkennung von Eigenarbeitsleitungen bei Zuwendungen im Jahr 2014

Der Antrag ist darauf gerichtet, den Anhang 4 (Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen) des Entwurfes einer künftigen **Richtlinie zur Finanzierung von Leistungen freier Jugendhilfe** bereits ab dem Jahr 2014 zur Anwendung zu bringen.

Zur Begründung wird auf die mit der Überarbeitung der aktuellen Richtlinie beabsichtigte Aufwandsreduzierung – hier insbesondere durch den angestrebten Verzicht auf „aufwändige und seitenlange Unterschriftslisten“ – verwiesen.

Die im o. g. Anhang 4 formulierten Anerkennungen von Eigenarbeitsleistungen können im Antragsverfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn der Stadtrat der LH Magdeburg einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Bei der Entscheidung des Stadtrates zur Einführung einer neuen Finanzierungsrichtlinie ist vor allem zu berücksichtigen, dass die derzeitige Praxis der entsprechenden Vorgabe aus den aktuellen Fachförderrichtlinien des Jugendamtes folgt; namentlich heißt es in Richtlinie Nr. 1 Pkt. 5.4. (auszugsweise): „Der Zuwendungsempfänger hat die Eigenarbeitsleistungen im Verwendungsnachweis entsprechend nachzuweisen, dabei ist insbesondere darzustellen durch wen und wann die Leistungen erbracht wurden. Als Eigenarbeitsleistungen können keine Leistungen anerkannt werden, die von Mitarbeiter/-innen (Feststellen, ABM, Zivildienstleistende, Mitarbeiter/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr usw.) während ihrer Dienstzeit erbracht werden und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

Auf Nachfrage im Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt korrespondiere dies unmittelbar mit § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 2. SGB VIII, wonach Voraussetzung für eine mögliche Förderung aus öffentlichen Mitteln ist, dass der jeweilige Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet; dazu gehöre auch der Nachweis im Hinblick auf die Nr. 4. derselben Vorschrift, demgemäß weitere Fördervoraussetzung die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils ist.

Während der (Fort-) Geltung der momentanen Richtlinien, welche explizit den Nachweis über die erbrachten Eigenarbeitsleistungen verlangen, könne darauf nicht verzichtet werden. Dies folge auch dem Grund, dass gemäß der aktuellen Richtlinie ausdrücklich sicherzustellen ist, Eigenarbeitsleitungen NICHT durch solche Mitarbeiter/-innen (Feststellen, ABM, Zivildienstleistende, Mitarbeiter/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr usw.) während ihrer Dienstzeit erbringen zu lassen, welche ohnehin bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Hieraus folge zwingend die Nachweispflicht, durch wen und wann im Einzelnen die jeweilige Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde.

Überdies sind aus der Sicht der Verwaltung des Jugendamtes hier weiterhin Praktikabilitätsgesichtspunkte zu berücksichtigen, welche – ungeachtet einer rechtlichen Würdigung – ebenfalls gegen eine vorzeitige „losgelöste“ Einführung der Geltung des Anhangs 4 sprechen.

Insbesondere muss hier beachtet werden, dass der beabsichtigte (künftige) Umgang mit der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen im Gesamtkontext mit allen übrigen vorgeschlagenen Änderungen zu sehen ist. Die zur angestrebten Vermeidung eines finanziellen Aufwuchses durch diese Änderungen angestellten Vergleiche gehen jeweils von der Umsetzung sämtlicher Änderungsvorschläge aus.

Sofern lediglich einzelne Punkte eine (ggf. vorgezogene) Umsetzung erfahren, ist eine ungewollte finanzielle Auswirkung zumindest nicht ausgeschlossen, eher sogar wahrscheinlich.

Dies genau zu ermitteln, würde allerdings Analysen voraussetzen, welche – in Ansehung der aktuellen Personalsituation – durch die Verwaltung des Jugendamtes momentan nicht leistbar sind: In dem an sich zuständigen Team von Verwaltungs-MA/-innen ist bereits über längere Zeit durchschnittlich kaum die Hälfte der eigentlich vorhandenen Stellen tatsächlich dauerhaft besetzt.

Aber auch seitens der freien Träger wäre mit zusätzlichem Aufwand hinsichtlich etwa notwendiger Überarbeitung der Kosten- und Finanzierungspläne zu rechnen, da dort jedenfalls von Verschiebungen auszugehen ist. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall daraus das Erfordernis höherer „barer“ finanzieller Eigenanteile resultieren würde. Dies innerhalb des bereits laufenden (Förder-) Jahres zu realisieren, erscheint auch inhaltlich kaum realistisch.

Schließlich ist hinsichtlich der Praktikabilität auch auf die technische Umsetzung zu verweisen. Die aktuelle Förderung wird über eine veraltete Accessdatenbank abgewickelt, die eine Anpassung an ein geändertes Förderverfahren nicht mehr zulässt. Aus diesem Grund muss derzeit ohnehin bereits ein erheblicher händischer Aufwand im Zuge der Bescheiderteilung betrieben werden.

Eine Ablösung der momentanen Access-Lösung und Anpassung an ein neues Finanzierungsverfahren ist frühestens zum 01.01.2016 denkbar. Ohne eine solche Anpassung würde eine systemische Veränderung im Kosten- und Finanzierungsplan wiederum zusätzlich händische Anpassungen in jedem einzelnen Bescheid erfordern (sowie nachträgliche Änderungsbescheide für bereits gewährte Zuwendungen 2014), was aus oben genannten Gründen aktuell nicht gewährleistet werden kann.

Vielmehr wäre eine Umstellung im laufenden Förderjahr in der Lage, eine vollumfängliche termingerechte Erteilung der Zuwendungsbescheide im Jahr 2014 (zusätzlich) zu gefährden.

Vor den geschilderten Gründen sieht die Verwaltung des Jugendamtes keine Möglichkeit die Förderung noch im laufenden Jahr 2014 zu verändern. Eine Realisierung mittels neuer Finanzsoftware wird nicht vor 2016 als realistisch eingeschätzt, weshalb selbst eine Veränderung für das Jahr 2015 unter derzeitigen Gesichtspunkten nicht als positiv angesehen würde.

Der gegenständliche Antrag kann aus vorgenannten Gründen von der Verwaltung des Jugendamtes NICHT mitgetragen werden.


Brüning